

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7 vom 12. April 2021

Personal und Zentrale Services Personalservice

Abänderung der Nebengebührenverordnung 1999 i.Z.m. Pflegepaket 2020

Verordnung

des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 8. April 2021, mit der die Nebengebührenverordnung der Stadt Linz 1999 (NGV 1999), zuletzt geändert mit Verordnung des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates vom 9. November 2020, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz Nr. 22/2020, wie folgt abgeändert wird.

Gemäß § 86 Abs. 3 Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002, LGBl.Nr. 50/2002 i.d.g.F., wird verordnet:

„I.

Besonderer Teil, Teil A, IV., wird wie folgt ergänzt:

7. Sonn- und Feiertagsgebühr für PflegefachassistentInnen

(sh. Teil B., III., Pkt. 7.)

II.

Besonderer Teil, Teil A, VI., wird wie folgt ergänzt:

27. Nachtdienstabgeltung für PflegefachassistentInnen

(sh. Teil B., III., Pkt. 6.)

III.

Die Bestimmungen im Besonderen Teil, Teil B, II., Pkt. 10. werden um folgenden Absatz ergänzt:

Die oa. angeführten Prozentsätze stellen ab 1. Februar 2021 Fixbeträge dar. Die Prozentsätze reduzieren sich daher bei künftigen allgemeinen Gehaltserhöhungen.

IV.

Besonderer Teil, Teil B, III., lautet neu wie folgt:

III. Nebengebühren für PflegefachassistentInnen, das Personal der Sanitätshilfsdienste und der Pflegehilfe

V.

Im Besonderen Teil, Teil B, III., wird als Pkt. 6. neu eingefügt:

Nachtdienstzulage für PflegefachassistentInnen:

Diese beträgt pro Nachtdienst 1,646 % von V/2 *)

*) d.s. dzt. entsprechend der Landesregelung (kfm. gerundet auf 1 Kommastelle) € 44,90 pro Dienst

VI.

Im Besonderen Teil, Teil B, III., wird als Pkt. 7. neu eingefügt:

Sonn- und Feiertagsgebühr für PflegefachassistentInnen:

Diese beträgt pro Stunde 0,262 % von V/2 **)

**) d.s. dzt. entsprechend der Landesregelung (kfm. gerundet auf 1 Kommastelle) € 7,10 pro Stunde

VII.

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft. Für den Zeitraum ab 1. Februar 2021 bis zum Inkrafttreten der ggstdl. Verordnung wird den betreffenden Bediensteten eine Abschlagszahlung auf Basis der oa. Regelung betreffend die Nachdienstzulage und Sonn- und Feiertagsgebühr gewährt.“

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates:

Regina Fechter eh.
(Stadträtin)